



VERWALTUNGSGERICHT KÖLN
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

25 K 12016/98

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn Thilo Kootz, Im Dornenhau 19, 50129 Bergheim,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Frau Christina Hildebrandt, c/o Deutscher-Amateur-Radio-e.V., Lindenallee 4,
34225 Baunatal,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft
und Technologie, dieses vertreten durch den Präsidenten der
Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post, Referat Z 22,
Canisiusstraße 21, 55122 Mainz,
Gz.: Z 22b V 004/99,

Beklagte,

wegen Telekommunikationsrecht

hat die 25. Kammer

aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 19. April 2002

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht

den Richter am Verwaltungsgericht

Uhlenberg,

Bohlen,

den Richter am Verwaltungsgericht
den ehrenamtlichen Richter
die ehrenamtliche Richterin

Dierke,
Matysiak,
Wischerath

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

T a t b e s t a n d

Der Kläger ist Funkamateur und als Inhaber eines Amateurfunkzeugnisses der Klasse 1 zur Teilnahme am Amateurfunk zugelassen. Er betreibt eine Amateurfunkstelle. Mit der vorliegenden Klage wendet sich der Kläger gegen eine Verfügung des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation, die in dessen Amtsblatt Nr. 34/97 vom 17. Dezember 1997 unter der Nummer 306/1997 veröffentlicht worden ist. Die Verfügung betrifft die „Gewährleistung des Schutzes von Personen in elektromagnetischen Feldern, die von ortsfesten Sendefunkanlagen ausgesendet werden gemäß § 6 der Telekommunikationszulassungsverordnung (TKZuLV) i. V. m. § 59 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und des § 7 des Amateurfunkgesetzes (AFuG 1997)“ - so die Überschrift -. Ziffern 1 bis 5 der Verfügung enthalten Definitionen, technische Vorschriften und sonstige Bestimmungen, die sich auf das Verfahren der Standortbescheinigung für die Betreiber ortsfester Sendefunkanlagen beziehen. In Ziffer 2 der Verfügung („technische Vorschriften im Sinne des § 6 Abs. 3 TKZuLV“) werden Grenzwerte für den allgemeinen Personenschutz (Ziffern 2.1 und 2.2) sowie zum Schutz von Herzschrittmacherträgern (Ziffer 2.3) festgelegt. Während für die allgemeinen Personenschutzgrenzwerte die Grenzwerte nach der 26. Verordnung zum Bundesimmisionsschutzgesetz (26. BImSchV) bzw. die Grenzwertempfehlungen nach ICNIRP (Internationale

Kommission zum Schutz vor nicht-ionisierender Strahlung) festgelegt werden, nimmt Ziffer 2.3 der Verfügung hinsichtlich der Herzschrittmachergrenzwerte auf den Normentwurf DIN VDE 0848 Teil 2 (Entwurf 10/91) Bezug. Ziffer 6 der Verfügung betrifft sodann die Betreiber ortsfester Amateurfunkstellen. Für deren Betreiber werden die in Ziffer 2 festgelegten Grenzwerte gemäß Ziffer 6.1 - Personenschutzgrenzwerte - und 6.2 - Herzschrittmachergrenzwerte - übernommen. Der Nachweis, dass diese Grenzwerte eingehalten werden, soll nach Ziffer 6 der Verfügung entweder durch eine Standortbescheinigung oder „durch die Zusendung (an die jeweilige zuständige RegTP Außenstelle) aller zur Überprüfung der unter Punkt 2 genannten Grenzwerte erforderlichen Berechnungsunterlagen und ggfls. Meßprotokolle“ erbracht werden. Eine Rechtsmittelbelehrung war der Amtsblattverfügung nicht beigelegt.

Der Kläger hat am 28. Dezember 1998 Klage erhoben. Er ist der Auffassung, die Klage sei als Anfechtungsklage zulässig. Denn die Amtsblattverfügung 306/1997 stelle einen Verwaltungsakt in Form einer Allgemeinverfügung dar, da sie Regelungen mit Außenwirkungen treffe, von denen er als Funkamateur betroffen sei. Halte man die Verfügung nicht für einen Verwaltungsakt, so sei dagegen jedenfalls die allgemeine Leistungsklage, hilfsweise auch eine Feststellungsklage zulässig.

Die Klage richte sich gegen die Pflicht zur Einhaltung der Herzschrittmachergrenzwerte; die Einhaltung der Grenzwerte zum Schutz von Personen in elektromagnetischen Feldern stelle für ihn kein Problem dar. Durch die ihm mit der Verfügung auferlegte Pflicht zur Einhaltung der Grenzwerte zum Schutz von Personen mit Herzschrittmachern sei er jedoch nicht mehr in der Lage, seinem Amateurfunkbetrieb wie gewohnt nach zu gehen, bzw. werde ihm auf einigen Frequenzen der Amateurfunkbetrieb gänzlich unmöglich gemacht. Dies betreffe insbesondere die Amateurfunkfrequenzen, die für den internationalen Funkverkehr und für die Amateurfunkstelle als Notfunkstelle vorgesehen seien. Wegen der weiteren Einzelheiten wird insoweit auf die Klageschrift und die dieser beigelegten Berechnungen und Zeichnungen Bezug genommen.

Der Kläger macht weiter geltend: Die Amtsblattverfügung sei nichtig (§ 44 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG), weil sie in wesentlichen Punkten zu unbestimmt sei und damit ein schwerwiegender Fehler vorliege. Im Übrigen sei die Amtsblattverfügung formell und materiell rechtswidrig. Mit dem Bundesministerium für Post und Tele-

kommunikation habe die unzuständige Behörde gehandelt, da es sich vorliegend um eine Angelegenheit des Immissionsschutzrechtes handele. Materiell sei die Verfügung rechtswidrig, weil es an einer Ermächtigungsgrundlage fehle. Der in der Verfügung aufgeführte § 59 TKG sei auf Amateurfunkanlagen nicht anwendbar. Auch werde entgegen § 6 Abs. 3 Satz 3 zu TKZuV die Bezugsquelle der Norm DIN VDE 0848 Teil 2 (Entwurf 10/91) nicht angegeben. Schließlich sei die Bezugnahme auf diesen Normentwurf auch materiell rechtsfehlerhaft. Die Bezugnahme widerspreche zunächst den europäischen Vereinbarungen über die Harmonisierung technischer Normen. Zudem seien die in der DIN 0848 Teil 2 von Oktober 1991 und damit auch in der streitigen Amtsblattverfügung zugrunde gelegten Grenzwerte veraltet, da die Störfestigkeit der gegenwärtig implantierten Herzschrittmacher aufgrund entsprechender Produktnormen inzwischen wesentlich höher sei. Dies ergebe sich auch aus dem inzwischen vorliegenden neuen Normentwurf DIN VDE 0848-3-1/A1 (Entwurf Februar 2001), der andere, für den Amateurfunkbetrieb wesentlich günstigere Herzschrittmachergrenzwerte vorsehe. Mit diesen Grenzwerten könne er, der Kläger, „sehr wohl leben“. Unabhängig davon dürften die DIN VDE-Normen nicht ohne weiteres übernommen werden, dies auch deshalb, weil in Normausschüssen zwar der erforderliche Sachverstand zur Verfügung stehe, ihnen aber auch Vertreter bestimmter Branchen und Unternehmen angehörten, die deren Interessenstandpunkte einbrächten. Im Ergebnis sei die Amtsblattverfügung 306/1997 weder erforderlich noch geeignet, Träger von Herzschrittmachern wirksam zu schützen. Er, der Kläger, werde deshalb in nicht verhältnismäßiger Weise an der Ausübung seines Amateurfunkbetriebes gehindert.

Der Kläger beantragt,

1. die Verfügung 306/1997 im Amtsblatt 34/97 des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation aufzuheben,
2. hilfsweise festzustellen, dass die sich aus den Ziffern 6.2 in Verbindung mit 2.3 der Verfügung 306/1997 im Amtsblatt 34/97 des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation ergebenden Pflichten zum Schutz von Herzschrittmacherträgern für den Kläger nicht bestehen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hält die Klage bereits für unzulässig. Bei der streitigen Amtsblattverfügung handele es sich nach Form und Inhalt nicht um einen Verwaltungsakt. Der Sache nach gehe es um die Abwehr einer abstrakten Gefahr; die streitige Amtsblattverfügung konkretisiere lediglich in Ausübung der Befugnis aus § 6 Abs. 3 Satz 1 TKZuIV die Personen- und Herzschrittmachergrenzwerte und lege Definitionen und Verfahrensweisen fest. Die unter Punkt 6 der Verfügung enthaltenen Ausführungen in Bezug auf den Amateurfunk nähmen im Wesentlichen auf § 7 Abs. 3 Satz 1 AFuG und § 59 TKG wiederholend Bezug.

Darüber hinaus könne die Klage aber auch in der Sache keinen Erfolg haben. Dazu hat die Beklagte zunächst vorgetragen: Die im Normentwurf DIN VDE 0848 Teil 2 (10/91) normierten, auf wissenschaftlichem Konsens beruhenden Grenzwerte stellten nach wie vor den Stand von Forschung und Technik dar und würden deshalb entsprechend der Amtsblattverfügung als Grundlage zur Beurteilung der Gefährdung von Herzschrittmacherträgern herangezogen. Auch heute seien noch Herzschrittmacher implantiert, die eine geringere Störfestigkeit aufwiesen als die neu zugelassenen Geräte. Herzschrittmacher seien grundsätzlich nicht völlig störfest. Der Träger eines Herzschrittmachers könne aber in der Regel selbst entscheiden, ob er sich durch bestimmte felderzeugende Geräte elektromagnetischen Immissionen aussetze. Wenn aber der Nachbar eines Herzschrittmacherträgers Funkamateur sei und die Herzschrittmachergrenzwerte überschreite, könne sich der Herzschrittmacherträger dem elektromagnetischen Feld nicht entziehen. Oftmals habe er von dieser Situation auch keine Kenntnis. Auch bei Einhaltung der streitigen Grenzwerte könne der Kläger seinen Amateurfunkbetrieb fortführen; auf Grund der örtlichen Verhältnisse könne es notwendig sein, auf einigen Frequenzen die maximale Sendeleistung von 750 Watt zu reduzieren. In der mündlichen Verhandlung hat der Vertreter der Beklagten sodann mitgeteilt: Inzwischen gebe es eine Weisung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, wonach für das Standortbescheinigungsverfahren die neuen Herzschrittmachergrenzwerte aus dem Normentwurf DIN VDE 0848-3-1/A1 zugrunde zu legen seien; entsprechend verfare die Beklagte nunmehr in ihrer Verwaltungspraxis. Die Weisung beziehe sich zwar nicht

unmittelbar auf Funkamateure, weil für diese - mit Ausnahme der Neuzulassungen - noch die Übergangsfrist nach § 20 Abs. 3 der Amateurfunkverordnung (AFuV) gelte. Die Beklagte lege aber auch bei Funkamateuren die neuen Herzschrittmachergrenzwerte zugrunde; dies gelte auch für die neu zugelassenen Funkamateure, welche nicht unter die Übergangsfrist fielen.

Während des gerichtlichen Verfahrens hat der Gesetz- bzw. Ordnungsgeber die der streitigen Amtsblattverfügung zugrunde liegenden gesetzlichen und untergesetzlichen Rechtsnormen geändert:

Durch das Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG) vom 31. Januar 2001 (BGBl. I S. 170) ist § 59 TKG aufgehoben worden (vgl. § 19 Abs. 1 FTEG); die Telekommunikationszulassungsverordnung ist am 07. April 2001 außer Kraft getreten (§ 20 Abs. 3 FTEG). Die in § 12 FTEG vorgesehene Rechtsverordnung, auf die in § 7 Abs. 3 Satz 3 AFuG in der durch § 19 Abs. 3 Ziffer 5 FTEG geänderten Fassung Bezug genommen wird, hat die Bundesregierung noch nicht erlassen. Die in § 20 Abs. 3 AFuV vom 23. Dezember 1997 (BGBl. I S. 42) vorgesehene Übergangsfrist (für die Vorlage von Berechnungsunterlagen und Messprotokollen, vgl. § 7 Abs. 3 Satz 1 - n.F. AFuG) ist zuletzt durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Amateurfunkverordnung vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3630) bis zum 31. Dezember 2002 verlängert worden.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die Klage ist unzulässig.

Die mit dem Hauptantrag in erster Linie verfolgte Anfechtungsklage ist unzulässig, weil die streitige Amtsblattverfügung keinen Verwaltungsakt darstellt und es damit an den Voraussetzungen des § 42 Abs. 1 VwGO mangelt; die Anfechtungsklage ist vorliegend keine statthafte Klageart.

Entgegen der Auffassung des Klägers kann die streitige Amtsblattverfügung nicht als Verwaltungsakt (in Form einer Allgemeinverfügung) angesehen werden. Vielmehr handelt es sich um eine veröffentlichte Verwaltungsvorschrift, die - ähnlich wie die TA Luft

oder die TA Lärm im Immissionsschutzrecht - technische Vorschriften, welche die Behörde ihrer Verwaltungspraxis zugrunde legt, rechtsnormähnlich festlegt. Rechtsgrundlage für die „Bekanntmachung“ dieser technischen Vorschriften war - bei Erlass der Verfügung - § 6 Abs. 3 TKZuIV; die Vorschrift war gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 TKZuIV in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Satz 2 AFuG (a.F.) und § 59 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 TKG auch auf Funkamateure anwendbar. Bereits durch die Bezugnahme auf § 6 TKZuIV in der Überschrift der Amtsblattverfügung wird deutlich, dass die Beklagte die nach ihrer Auffassung maßgeblichen Grenzwerte gemäß § 6 Abs. 3 TKZuIV lediglich allgemein „bekannt machen“, nicht aber bereits eine unmittelbar auf Herbeiführen einer Rechtsfolge im Einzelfall zielende - und im Falle der Bestandskraft mit den Mitteln des Verwaltungsvollstreckungsrechts durchsetzbare - Regelung treffen wollte. Dem entspricht auch der Inhalt der Amtsblattverfügung, der neben den technischen Vorschriften im Wesentlichen Begriffsdefinitionen und Hinweise zur Auslegung des zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung geltenden Gesetzes - und Verordnungsrechts enthält sowie Bestimmungen, die dasungsverfahren zur Erteilung von Standortbescheinigungen bzw. der für Funkamateure wahlweise zugelassenen Plausibilitätsprüfung - u.A. durch die Verwendung von Vordrucken - standardisieren. Auch Ziff. 6 der Verfügung, der sich speziell auf Funkamateure bezieht, trifft lediglich derartige allgemeine, nicht auf den Einzelfall bezogene Bestimmungen und enthält ebenso wenig wie die übrigen Ziffern bereits eine unmittelbar im Verwaltungszwang durchsetzbare Handlungsaufforderung. Vielmehr ergibt sich ausdrücklich aus Ziffer 6.3.2 Absatz 3 der Verfügung, dass für den Fall von Grenzwertüberschreitungen „Auflagen“ zur Einhaltung der Grenzwerte vorgesehen sind. Erst diese „Auflagen“ - Maßnahmen auf der Grundlage des § 11 AFuG - haben eine unmittelbare, auf den Einzelfall bezogene Rechtsfolgenwirkung und stellen Verwaltungsakte dar, nicht aber die Amtsblattverfügung selbst. Entsprechendes gilt auch, soweit in der Amtsblattverfügung die Vorlage von Berechnungsunterlagen bzw. Messprotokollen angesprochen ist. Insoweit wird lediglich die bereits unmittelbar kraft Gesetzes - § 7 Abs. 3, § 12 AFuG i.V.m. § 20 Abs. 3 AFuV - allgemein geltende Verpflichtung informatorisch wiedergegeben, ohne dass darin bereits eine der Vollstreckung fähige Anordnung gegenüber jedem einzelnen Funkamateur läge. Schließlich spricht auch die äußere Form der Amtsblattverfügung - ohne dass es darauf entscheidend ankommt - gegen den von dem Kläger angenommenen Charakter eines Verwaltungsaktes. Allgemeinverfügungen im Amtsblatt der RegTP (oder früher des BMPT) werden regelmäßig auch als solche bezeichnet und sind von der äußeren Form her

- einschließlich der Rechtsmittelbelehrung - regelmäßig eindeutig als solche erkennbar. Auch die bis zum Erlass der streitigen Verfügung 306/1997 geltende, in ähnlicher Weise verfasste Verfügung 95/1992 (Amtsblatt 12/92, S. 275) in der geänderten Fassung der Verfügung 77/1994 (Amtsblatt 6/94, S. 260), die ebenfalls bereits Grenzwerte und Verfahrensweisen bestimmte - allerdings nicht die Funkamateure betraf -, stellte keinen Verwaltungsakt dar und ist demgemäß weder von der Beklagten noch von den Senderbetreibern noch in der Rechtsprechung - soweit ersichtlich - als solcher angesehen worden.

Die Aufhebung der streitigen Amtsblattverfügung kann auch nicht im Wege der allgemeinen Leistungsklage begehrt werden. Da die Amtsblattverfügung selbst - wie ausgeführt - keine unmittelbare Rechtsfolgenwirkung für den Kläger hat, fehlt es insoweit am Rechtsschutzinteresse.

Die Klage ist auch mit dem hilfsweise gestellten Feststellungsantrag (§ 43 VwGO) unzulässig. Zwar dürfte zwischen den Beteiligten ein Rechtsverhältnis bestehen, da Streitgegenstand öffentlich-rechtliche Pflichten sind, die sich aus der Rechtsstellung des Klägers als lizenziertes Funkamateure ergeben. Es fehlt aber das erforderliche Feststellungsinteresse. Das Nicht-Bestehen eines Rechtsverhältnisses oder einzelner Pflichten aus einem Rechtsverhältnis ist nicht um seiner selbst willen feststellungsfähig. Abgesehen von hier nicht einschlägigen Sonderfällen kann vielmehr nur das Interesse rechtsschutzwürdig sein, die Gegenseite durch eine gerichtliche Entscheidung daran zu hindern, aus der vermeintlichen Rechtslage Konsequenzen zu ziehen, also z.B. Maßnahmen der Vollstreckung einzuleiten,

vgl. Bundesverwaltungsgericht -BVerwG - , Urteil vom 03. Juni 1983 - 8 C 43.81 - , Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ), 1984, S. 168.

Da die Amtsblattverfügung - wie dargelegt - keinen vollstreckungsfähigen Inhalt hat und auch die Beklagte sich dessen nicht etwa berührt, sondern im Gegenteil selbst der zutreffenden Auffassung ist, es handele sich nicht um einen Verwaltungsakt, sind auf das Feststellungsbegehren hier die Grundsätze des **vorbeugenden** Rechtsschutzes anzuwenden. Dem Kläger drohen nicht durch die Amtsblattverfügung selbst unmittelbare Rechtsnachteile; er muss allerdings - wenn er die in der Amtsblattverfügung bekannt

gemachten Grenzwerte nicht einhält bzw. deren Einhaltung nicht in dem in Ziff. 6 der Amtsblattverfügung vorgesehenen Verwaltungsverfahren nachweist (wobei nunmehr eine Übergangsfrist bis zum bis zum 31. Dezember 2002 gilt, vgl. § 20 Abs. 3 AFuV n.F.) - damit rechnen, dass die Beklagte mit betriebseinschränkenden Maßnahmen auf der Grundlage des § 11 AFuG gegen ihn vorgeht.

Die in einer solchen Fallgestaltung grundsätzlich in Betracht kommende vorbeugende Feststellungsklage ist jedoch nur zulässig, wenn ein **qualifiziertes** Feststellungsinteresse vorliegt, wenn also effektiver Rechtsschutz gerade nur im Wege des vorbeugenden Rechtsschutzes gewährleistet werden kann und der grundsätzlich im Rechtssystem der Verwaltungsgerichtsordnung vorgesehene nachträgliche Rechtsschutz nicht ausreicht,

ständige Rechtsprechung, vgl. BVerwG, Urteil vom 03. Juni 1983 - 8 C 43.81 -, NVwZ, 1984, S. 168; Urteil vom 07. Mai 1987 - 3 C 53.85 -, BVerwGE 77, 207 (210 ff.); jeweils mit weiterem Nachweis.

An einem solchen qualifizierten Rechtsschutzinteresse gerade für die Inanspruchnahme vorbeugenden Rechtsschutzes fehlt es hier. Dem Kläger kann zugemutet werden, etwaige konkrete Maßnahmen der Beklagten - betriebseinschränkende Verwaltungsakte bzw. „Auflagen“ auf der Grundlage des § 11 AFuG - abzuwarten und dann im Wege der Anfechtungsklage nach § 42 VwGO um gerichtlichen Rechtsschutz nachzusuchen. Unzumutbare Nachteile entstehen ihm dadurch nicht. Sollte die Beklagte gemäß § 11 Abs. 2 AFuG die sofortige Vollziehung einer solchen Maßnahme anordnen, so besteht ausreichender Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO. Für Fallgestaltungen der vorliegenden Art ist in der Rechtsprechung allerdings anerkannt, dass die vorbeugende Feststellungsklage dann zulässig ist, wenn der Kläger ansonsten mit einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren zu rechnen hätte. Denn der Kläger soll die Möglichkeit haben, die Richtigkeit seiner Rechtsauffassung in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren überprüfen zu lassen und nicht „auf der Anklagebank“ zu erleben.

Ständige Rechtsprechung, vgl. beispielsweise BVerwG Urteil vom 07. Mai 1987 - 3 C 53.85 -, BVerwGE 77, 207 (210 ff.); OVG NRW, Urteil vom 31. Januar 1996 - 13 A 6644/95 -, NVwZ-RR 1997, 264; jeweils mit weiterem Nachweis.

Letzteres steht hier jedoch nicht zu befürchten: Hält ein Funkamateurlin die streitigen Grenzwerte nicht ein, so erfüllt dies nicht den Tatbestand einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit. Insbesondere sind die Bußgeldtatbestände des § 9 AFuG nicht einschlägig, wie auch die Beklagte zutreffend ausgeführt hat. Der Kläger ist daher auf den verwaltungsprozessrechtlichen „Normalfall“ des nachträglichen Rechtsschutzes zu verweisen.

Da die Klage bereits aus prozessrechtlichen Gründen keinen Erfolg hat, waren materiell-rechtliche Fragen nicht zu entscheiden. Insbesondere bedurfte keiner Entscheidung, wie es sich auswirkt, dass die bei Erlass der Amtsblattverfügung bestehenden Rechtsgrundlagen für die Festsetzung von Grenzwerten - wie oben im Tatbestand dargelegt - entfallen sind, ohne dass eine neue Rechtsgrundlage - in Form einer Verordnung gemäß § 12 FTEG - geschaffen wurde. Auf diese Rechtslücke hatte bereits der Bundesrat im Gesetzgebungsverfahren hingewiesen und den Erlass einer Verordnung nach § 12 FTEG gefordert (die es bis heute nicht bzw. nur als Entwurf gibt),

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), Bundestagsdrucksache 14/4815, Nr. 17 (Zum Gesetzentwurf im Ganzen).

Ob die engen Voraussetzungen, unter denen eine solche Rechtslücke vorläufig durch Verwaltungsvorschriften geschlossen werden kann, hier vorliegen,

vgl. Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Beschluss vom 30. November 1988 - 1 BvR 1301/84 - BVerfGE 79, 174 (193-197) zu einer ähnlichen Fallkonstellation im Immissionsschutzrecht; von der erkennenden Kammer bejaht für den Frequenzbereichzuweisungs- und Frequenznutzungsplan (§§ 45,46 TKG), vgl. VG Köln, Urteil vom 16. Februar 2001 - 25 K 865/98 - (rechtskräftig), S. 7 f. des Urteilsabdrucks,

kann im vorliegenden Verfahren ebenso offen bleiben wie die von den Beteiligten ursprünglich in den Vordergrund ihres Vortrags zum materiellen Recht gestellte Frage, ob die in der streitigen Amtsblattverfügung aufgeführten Grenzwerte der DIN VDE 0848 Teil 2 (Entwurf 10/91) zum Schutz von Herzschrittmacherträgern - welche die Beklagte nach ihren Angaben in der mündlichen Verhandlung auch bei Funkamateuren nicht mehr anwendet - noch dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entspre-

chen bzw. ob dies bei Veröffentlichung der Amtsblattverfügung der Fall war. Auch die Vereinbarkeit der streitigen Amtsblattverfügung mit europäischem Recht sowie die Verfassungsmäßigkeit von § 7 Abs. 3 AFuG sind - da die Klage bereits unzulässig ist - nicht entscheidungserheblich, so dass kein Anlass zu einer Vorlage an den Europäischen Gerichtshof oder das Bundesverfassungsgericht bestand.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO, §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich zu beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Gründe, aus denen die Berufung zugelassen werden soll, sind innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils darzulegen. Die Begründung ist bei dem Verwaltungsgericht einzureichen.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt gestellt und begründet werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.